

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad:

1. Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Beratungswissenschaften, Psychoanalyse, Public Health, Soziale Therapie sowie Soziologie sozialer Probleme;
2. Doktor bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Promotionsfächern Sozialpolitik/Sozialmanagement und Gerontologie;
3. Doktor bzw. Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.) im Promotionsfach Rechtswissenschaften.

§ 3 Promotionsausschuss

- 1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Humanwissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade mit Ausnahme des Grades „Doktor bzw. Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“ zuständig ist.
- 2) Gemäß § 2 Abs. 4 AB-PromO bilden die Fachbereiche Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Grad „Doktor bzw. Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“. Dem gemeinsamen Promotionsausschuss gehören ein:e Professor:in aus dem Fachbereich Humanwissenschaften, zwei Professor:innen aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in und ein:e Student:in an. Mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen müssen ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet leiten.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 lit. a), b) oder c) der AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den in § 2 genannten oder diesen übergeordneten Fächern (z.B. Soziologie). Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder das Erste Staatsexamen in den Lehramtsstudiengängen L3 (Gymnasien) oder L5 (Förderpädagogik mit Schwerpunkt Inklusion). Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin, ob die vorliegenden Studienfächer als einschlägige Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schafft.
- 2) Bewerber:innen gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO werden erst nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der jeweiligen Masterprüfungsordnung für das angestrebte Promotionsfach oder die Prüfungsordnung eines fachlich gleichwertigen Masterstudiengangs. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen mit Bezug zum Promotionsfach im Umfang von maximal 60 Credits zu erbringen. Bei Vorliegen von Abschlüssen in den Lehramtsstudiengängen L1 (Grundschule) oder L2 (Haupt- und Realschule) sind mindestens 30 Credits zu erbringen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt auf Grundlage der

eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Erklärung (mit einer Länge von mindestens einer Seite) der Betreuerin bzw. des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens angefordert. Die Stellungnahme enthält Informationen zu Art und Umfang der ggf. zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

Von einer Eignungsfeststellungsprüfung kann gemäß § 3 Abs. 6 AB-PromO abgesehen werden, wenn Bewerber:innen nach § 3 Abs. 2 AB-PromO eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante Praxis verfügen. Diese, vor Einreichen des Antrags erworbenen, zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch die Bewerber:innen in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Promotionsausschuss vorzulegen. Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen. Zur Feststellung der hinreichenden wissenschaftlichen Qualifikation ist dem Promotionsausschuss eine Stellungnahme des bzw. der Betreuer:in vorzulegen, die eine nachvollziehbare Zuordnung von CP zu den von der bzw. dem Bewerber:in erbrachten und in geeigneter Form nachgewiesenen wissenschaftlichen Leistungen enthält.

- 3) Liegt kein fachlich einschlägiger Abschluss gemäß § 3 Abs. 3 AB-PromO vor, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorand:in. Hierfür kann sich der Promotionsausschuss eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers über Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen vorlegen lassen.

Von den Auflagen kann gemäß § 3 Abs. 6 AB-PromO abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit - in der Regel vor der Einreichung des Antrags - zusätzlich erworbenen, für das Promotionsvorhaben einschlägigen, wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Diese zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch die Bewerber:innen in geeigneter Weise nachzuweisen und zusammen mit Promotionsantrag dem Promotionsausschuss vorzulegen. Zudem ist dem Promotionsausschuss zeitgleich von dem bzw. der Betreuer:in sowie ggf. einer bzw. einem weiteren fachnahen Professor:in je eine Stellungnahme vorzulegen, die die hinreichende fachliche Qualifikation bestätigen.

- 4) Für die Annahme als Doktorand:in wird für die in § 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Promotionsfächer die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- 5) Für das Fach Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Staatsexamen ist erforderlich, dass im ersten oder im zweiten Staatsexamen die Mindestnote „Befriedigend“ erreicht wurde oder die Mehrheit des gemeinsamen Promotionsausschusses für den Grad „Doktor bzw. Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“ bei nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation aufgrund einer mündlichen Präsentation eines zuvor schriftlich zur Verfügung gestellten Exposés der geplanten Dissertation (Arbeitsbeschreibung im Sinne von § 5 Abs. 2 lit. a AB-PromO) die Annahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin befürwortet. Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation werden wissenschaftliche Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt.

§ 5 Kumulative Dissertation

- 1) Folgende Anforderungen, die, soweit vorhanden, an den Empfehlungen der Fachgesellschaften der einzelnen Fächer orientiert sind, müssen hierfür erfüllt sein:
- 2) Für kumulative Dissertationen in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft, Psychoanalyse und Musikpädagogik gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 1. Es sollten mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt werden.
 2. Mindestens zwei Beiträge sollten in Alleinautor:innenschaft vorliegen. Sofern aufgrund von vernetzten empirischen Forschungsvorhaben eine Alleinautor:innenschaft die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verletzen würde, ist es stattdessen möglich, Beiträge in

- Erstautor:innenschaft vorzulegen, davon maximal einer in Form einer geteilten Erstautor:innenschaft.
3. Werden weniger als fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt, müssen mindestens drei Beiträge in Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen worden sein. Werden fünf oder mehr Beiträge vorgelegt, dann müssen mindestens zwei dieser fünf Publikationen mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
 4. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte in der Regel nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
- 3) Für kumulative Dissertationen in den Promotionsfächern Psychologie und Musikwissenschaft gelten insbesondere folgende Anforderungen:
1. Es sollten zwei Zeitschriftenartikel in Erstautor:innenschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegen.
 2. Diese Artikel sind in einschlägigen Fachzeitschriften mit Peer Review erschienen, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht worden. Mindestens zwei der vorgelegten Beiträge sind publiziert oder zur Publikation angenommen.
 3. Bei der Festlegung der notwendigen Anzahl von Publikationen ist der wissenschaftliche Rang der betreffenden Zeitschriften zu berücksichtigen. Veröffentlichungen in international herausragenden Zeitschriften erhalten ein höheres Gewicht.
 4. Geteilte Erstautor:innenschaften gelten nicht als Erstautor:innenschaften.
- 4) Für kumulative Dissertationen in den Promotionsfächern Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Soziale Therapie, Soziologie sozialer Probleme, Sozialpolitik/Sozialmanagement, Beratungswissenschaften, Public Health und Gerontologie gelten folgende Voraussetzungen:
1. Es müssen vier Beiträge vorliegen, drei davon zumindest zur Publikation angenommen.
 2. Zwei Beiträge müssen in Erstautor:innenschaft (oder geteilter Erstautor:innenschaft) verfasst sein.
 3. Zwei Beiträge müssen in Alleinautor:innenschaft verfasst sein. Sofern aufgrund von vernetzten empirischen Forschungsvorhaben eine Alleinautor:innenschaft die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verletzen würde, ist es stattdessen möglich, Beiträge in Erstautor:innenschaft vorzulegen.
 4. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte in der Regel nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
 5. Die erforderliche Anzahl der Beiträge mit Peer Review beträgt in den Promotionsfächern Beratungswissenschaften und Soziale Therapie 1, Public Health 3 und in den übrigen Fächern 2.
 6. Die erforderliche Anzahl von in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlichten bzw. zur Publikation angenommenen Beiträgen beträgt in den Promotionsfächern Public Health, Soziologie sozialer Probleme und Sozialpolitik/Sozialmanagement 3 und in den übrigen Fächern 2.
- 5) Für alle kumulativen Dissertationen gelten darüber hinaus folgende Anforderungen und Regeln:
1. Die Dissertation soll über die in der Schrift zusammengestellten und explizit kenntlich gemachten Beiträge hinaus einen zusätzlichen Text im Umfang von mindestens 30 Seiten enthalten. In diesem Text soll die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersteren deutlich werden.
 2. Bei Beiträgen, die von mehreren Autor:innen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den jeweiligen Beiträgen beizufügen (Anlage 1).
 3. Ein zusätzliches (drittes) Gutachten ist einzuholen, wenn eine:r der Gutachter:innen in mindestens einem Beitrag Ko-Autor:in ist. Der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin darf keine Beiträge in Ko-Autor:innenschaft mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin haben.

- 6) Die Erfüllung der o.g. Kriterien ersetzt nicht das Urteil der Gutachter:innen im Promotionsverfahren. Diese haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an monographische Dissertationen und kumulative Dissertationen gegeben ist sowie dass die Gesamtheit der vorgelegten Publikationen und der einleitende Text den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten wird.

§ 6 Gutachter:innen und Promotionskommission im Promotionsverfahren zur Verleihung eines Doktorgrades der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

- 1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 AB-PromO muss mindestens ein:e Gutachter:in als Professor:in Leiter:in eines rechtswissenschaftlichen Fachgebietes der am gemeinsamen Promotionsausschuss beteiligten Fachbereiche sein.
- 2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 AB-PromO muss mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Professor:innen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 AB-PromO, die ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet an einem der am gemeinsamen Promotionsausschuss beteiligten Fachbereiche leiten, bestehen.

§ 7 Betreuer:innen in interdisziplinären Promotionsverfahren

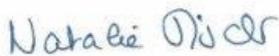
Der Promotionsausschuss kann bei interdisziplinären Forschungsthemen die Betreuung durch eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer vorsehen.

Diese interdisziplinäre Betreuung ist in der Betreuungsagenda zu dokumentieren.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 28.08.2017 treten mit Ablauf des 31.12.31 außer Kraft.

Kassel, den 07.02.2024



Prof. Dr. Natalie Fischer
Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

